

Die Gastwirte und die Schleichhandelsverordnung.

Vom Vorstand des „Deutschen Gastwirtsverbands“ in Berlin geht uns die folgende Darstellung zu:

„Bei der Eigenart des gastwirtschaftlichen Betriebes müßte für die auswärtigen Märkte die doppelte Fleischmenge zugbilligt werden, wenn es gelingen soll, dem Schleichhandel ein Ende zu bereiten. Der Gastwirt kann den Gästen nicht die Kost vorsehen, wie sie heute diejenigen Personen, die sich vom Schleichhandel fernhalten, in eigenen Haushalte zu sich nehmen, weshalb auch die Versorgung ganz ohne den Schleichhandel wohl nirgends vor sich gegangen ist. Wenn der Schleichhandel bekämpft werden soll, so mag dies notwendig und auch durchführbar sein, aber den Gastwirt unter die scharfen Strafbestimmungen zu stellen, hält man in Fachreisen für ebenso ungerecht wie unmöglich. Wie der Privatmann wegen Versorgung seines eigenen Haushalts nicht zur Strafe herangezogen wird, müßte dem Gastwirt die Strafe ferngehalten werden. Wie wird der Gastwirt seine Gäste befriedigen können, wenn er nur auf die Zuteilungen angewiesen ist, die ihm seitens seiner Kommune gemacht werden. Es sei nur auf die zur Front fahrenden oder vom Felde kommenden Militärs hingewiesen, die bei ihrer Durchreise auf die Gaststätten angewiesen sind und bei der jetzt vorgeschriebenen Belieferung der Wirtschaften nicht ausreichend ernährt werden können. — Es kann auch nicht angängig sein, ein großes Gewerbe durch Gesetzgebung zu zwingen, entweder zugrunde zu gehen oder „unehrlich“ zu werden. Die großen Städte sind von der Nahrungsmittelnot schwerer betroffen als das flache Land und die kleinen Orte. Es gibt deshalb nur zwei Wege: entweder ausreichende Zuweisungen für die Gastwirte, vorzugsweise in Orten mit großem Fremdenverkehr, oder eine Verfügung, wonach die Strafbestimmung des gewerbsmäßigen Schleichhandels auf den Gastwirt keine Anwendung findet. Der Gastwirtsstand ist immer ein Stand von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung gewesen und hat an Opferwilligkeit und vaterländischer Gesinnung den anderen Gewerben und Bürgern nie nachgestanden. Darum ist die Frage berechtigt: Womit hat der Gastwirt diese ihn und die Öffentlichkeit schädigende Behandlung verdient?“